

BGer 8C 304/2023 vom 2. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_304_2023

FR: TF 8C 304/2023 du 2 juin 2023

IT: TF 8C 304/2023 del 2 giugno 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1)

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 14. April 2023 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. Juni 2022 gerichtete Beschwerde wegen unvollständig bezahlten Kostenvorschusses nicht ein. Im Einzelnen führte das Gericht dazu aus, der Beschwerdeführer habe den eingeforderten Kostenvorschuss mit Eingangsdatum 7. März 2023 nur unvollständig bezahlt, worauf dieser mit als am 20. März 2023 zugestellt geltender Verfügung vom 10. März 2023 ausdrücklich hingewiesen worden sei; dies verbunden mit dem Hinweis, dass ein Ausgleichen des Differenzbetrags noch bis längstens am 24. März 2023 möglich sei, anderenfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , das heisst willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen), sein und die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben sollen. Lediglich um Nachsicht zu ersuchen, weil der zur Bezahlung des Kostenvorschusses beauftragte Bankangestellte seine Arbeit bei der ersten Zahlung nicht richtig gemacht habe, reicht nicht aus.

E. 4

L liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.